

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma; Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Betreuung DaDi gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Griesheim.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gesellschaft ist für die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe durch Schaffung und Unterstützung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Betreuungseinrichtungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg zuständig. Die Leistungen beinhalten die Administration der Angebote im Rahmen ganztägig arbeitender Schulen, vor allem im Programm „Pakt für den Ganzttag“ (vor dem 07. Dezember 2022 sog. „Pakt für den Nachmittag“) des Landes Hessen sowie die Schaffung von eigenen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Landkreis. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips fördert, unterstützt und begleitet sie insbesondere auch die Arbeit der freien Träger.
- (2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung nach §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG in der zum Zeitpunkt der Änderung des Gesellschaftsvertrags gültigen Form zuständig. Weiterhin ist die Gesellschaft zuständig für den Betrieb eines internationalen Kindergartens.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Tätigkeiten, Geschäfte und Maßnahmen anzuregen, zu fördern und selbst zu übernehmen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Zur Erfüllung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks kann sie sich Dritter bedienen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird durch die Schaffung von Angeboten im Rahmen des landesweiten Projektes Programm „Pakt für den Ganzttag“ (vor dem 07. Dezember 2022 sog. „Pakt für den

Nachmittag“) sowie im Bereich schulischer Betreuung und Ganztagsangeboten verwirklicht. Dabei arbeitet die Gesellschaft mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, den beteiligten Kommunen des Landkreises sowie freien Trägern der Jugendhilfe eng zusammen. Die Gesellschaft ist selbst Träger solcher Angebote und unterstützt Kommunen und freie Träger bei der Schaffung und Durchführung entsprechender Angebote. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Unterhaltung eines internationalen Kindergartens sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit zusätzlichem Begleitpersonal in speziell ausgestatteten Fahrzeugen.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als seine Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Der Kreisausschuss vertritt den Landkreis in der Gesellschaft. Der Landrat/ die Landrätin vertritt den Kreisausschuss kraft Amtes, er bildet somit die Gesellschafterversammlung und führt damit den Vorsitz.

Solange der Landkreis Darmstadt-Dieburg Gesellschafter ist, sind die jeweiligen Mitglieder des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Bei der Einberufung sind Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter dies fordert oder dies für erforderlich erachtet. Kommt die Geschäftsführung dieser Aufforderung innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nicht nach, kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschafterversammlung selbst einberufen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung schriftlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von sieben Kalendertagen unter Vorlage einer Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung des Gesellschafters kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Auf die verkürzte Einladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Dieses Ladungsrecht steht auch der Gesellschafterversammlung zu.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen ist.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich in Präsenz oder mit Zustimmung des Gesellschafters mittels anderer Kommunikationsformate wie Telefon- oder Videokonferenz oder ähnlichem durchgeführt.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung - außer in eigenen Angelegenheiten - ohne Stimmrecht teil.
- (9) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die/der Schriftführer/in wird von der/dem Gesellschaftervertreter/in in der Versammlung bestimmt. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese dem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten.

Niederschriften über die Gesellschaftsversammlung sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen mindestens enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung
- Tagesordnung und Anträge
- Ergebnisse und Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizuheften, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.

Gesellschafterbeschlüsse können auch:

- a) auf schriftlichem Wege (Brief, Fax oder Email) im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, soweit dieser Art der Beschlussfassung nicht widersprochen wird;
- b) im Rahmen einer digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform (z.B. per Videokonferenz oder als Hybridsitzung) abgehaltenen Versammlung herbeigeführt werden, wenn der Gesellschafter sich damit einverstanden erklärt.

Auch in diesem Fall ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren ist.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere über:

- a) die Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- c) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen;
- d) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- e) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
- f) die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
- g) die Entlastung der Geschäftsführer/-innen;
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- i) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/-innen;
- j) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- k) die Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des oder der Liquidatoren;
- l) Vereinbarungen und Verträge mit Personen, die nahe Angehörige der Geschäftsführung im Sinne des § 15 AO sind;

- m) die Erteilung von Versorgungszusagen;
- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Lieferungs- und Leistungsverträgen, sofern diese eine Dauer von 12 Monaten oder ein Umsatzvolumen von 500.000,00 Euro überschreiten;
- o) Abschluss und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, langfristigen Verträgen einschließlich Leasingverträgen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind, oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen um 10 % überschreiten;
- p) Anschaffungen und Investitionen, sofern diese nicht über den Wirtschaftsplan genehmigt sind;
- q) Abschluss und Änderung von Anstellungs- bzw. Dienstverträgen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen mit einem festen Einkommen von jährlich mehr als brutto 60.000 EUR;
- r) alle übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschritten werden;
- s) Bestellung eines oder mehrerer Schriftführer;
- t) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans;
- u) Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin kann bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter/Vertreterin eines Dritten von dem Verbot der Selbstkontrahierung allgemein oder für bestimmte Einzelfälle befreit werden (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (4) Die Geschäftsführung hat bei ihrer Geschäftsbesorgung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftervertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihren Anstellungsverträgen auferlegt sind.

- (5) Die Geschäftsführung hat die in der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises festgelegten Vorgaben zu beachten, insbesondere die Vorgaben zu den regelmäßigen Berichten und den Berichtspflichten zum Gesamtabschluss.
- (6) Nach § 123 a HGO sind die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet, dem Gesellschafter ihre jeweiligen im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und deren Veröffentlichung zuzustimmen.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und innerhalb der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte und Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst werden.

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.
- (3) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht im Sinne von Abs. 2 der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor. Zugleich unterbreitet sie der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Von den größtmöglichen Erleichterungen im Sinne des HGB hat die Geschäftsführung Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

„Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, und zwar insbesondere unter Beachtung von § 52 Hess. Landkreisordnung, §§ 121 ff. Hessische Gemeindeordnung, § 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.

- (5) Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

§ 11 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der eine fünfjährige Finanzplanung beinhaltet. Dieser ist vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Finanzen

Die Aufwendungen der Gesellschaft sollen gedeckt werden durch Zuschüsse und Leistungen des Landes Hessen, des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der teilnehmenden Kommunen und durch Kostenbeiträge der Eltern.

Die Festlegung der Elternbeiträge für das neue Schuljahr erfolgt jeweils zum Stichtag 31. Januar des laufenden Jahres.

§ 13 Liquidation/ Auflösung/ Beendigung der Gesellschaft bei Wegfall der Zweckes

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt werden.
- (2) Die Liquidatoren können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das (verbleibende) Gesellschaftsvermögen - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sachanlagen übersteigt – an den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung trägt der Gründungsgesellschafter.

§ 16 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielles Beurkunden vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17 Anwendung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG)

Das HGIG in seiner jeweils gültigen Form findet voll inhaltliche Anwendung.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
- (2) Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hess. Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HSchG	Hessisches Schulgesetz

RECHTLICHER